



Strafanzeige gegen Sport-Toto-Gesellschaft und SWISSLOS

Einführung von Quotenwetten ist illegal

Bern / 2. Dezember 2003 – Quotenwetten, beispielsweise Wetten auf Fussball-Spiele mit festgelegten Quoten, sind in der Schweiz klar verboten. Trotzdem bietet die Sport-Toto-Gesellschaft bzw. SWISSLOS mit „sporttip“ eine Sportwette mit fixen Quotenvorgaben auf Fussball- und Eishockey-Spiele an. Ein solcher Verstoss gegen das Lotteriegesetz müsste strafrechtlich von Amtes wegen abgeklärt werden. Weil die zuständigen kantonalen Justizbehörden bislang nichts unternommen haben, hat der Schweizer Casino Verband im Kanton Basel-Stadt Strafanzeige gegen die Sport-Toto-Gesellschaft und die SWISSLOS eingereicht.

Das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz) verbietet Quotenwetten ohne jegliche Ausnahme. Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird mit Gefängnis, Haft oder einer Busse bestraft. Trotzdem bietet die von den Kantonen getragene Sport-Toto-Gesellschaft bzw. die SWISSLOS seit dem 7. Oktober 2003 in der Schweiz mit „sporttip“ eine solche Quotenwette an. Für die erteilten kantonalen Bewilligungen fehlt im Lotteriegesetz jegliche Rechtsgrundlage. Die Kantone sind als zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörden für Lotterien verpflichtet, sich an die vom Bundesgesetzgeber getroffenen Regelungen im Lotteriegesetz zu halten. Dazu gehört namentlich auch das generelle gesamtschweizerische Verbot der Quotenwetten. Weil die zuständigen kantonalen Justizbehörden bislang nicht eingeschritten sind, hat nun der Schweizer Casino Verband im Kanton Basel-Stadt eine Strafanzeige gegen die Sport-Toto-Gesellschaft und die SWISSLOS eingereicht. „Es kann nicht sein, dass Spielbanken strengste gesetzliche Auflagen erfüllen müssen und auf Bundesebene kontrolliert werden, während die Lotteriegesellschaften mit Billigung der Kantone widerrechtlich und ohne jegliche Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Bürger ähnlich geartete Glücksspielformen anbieten“, begründet Jolanda Moser, Geschäftsführerin des Schweizer Casino Verbandes, die Strafanzeige.

Für den Betrieb von Spielbanken gelten in der Schweiz die im europäischen Vergleich strengsten gesetzlichen Auflagen sowie strikte Kontroll- und Aufsichtsmechanismen. Die entsprechenden Vorschriften, die im Spielbankengesetz festgehalten sind, erliess der Bundesgesetzgeber in der Absicht, die möglichen negativen Auswirkungen des Glücksspiels zu minimieren. So sind die Spielbanken insbesondere gesetzlich verpflichtet, mit Sozialkonzepten masslosem Spiel und seinen Folgen präventiv entgegen zu wirken. Jüngste Untersuchungen des Gefährdungspotenzials von Sportwetten sind in Deutschland zum Ergebnis gekommen, dass Sportwetten nach Quotenvorgaben einen hohen Spielanreiz und ein nicht unerhebliches Suchtrisiko bieten.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht Ihnen Frau Jolanda Moser (Tel. 031 332 40 22), Geschäftsführerin des Schweizer Casino Verbandes, gerne zur Verfügung.